

# Kreisfeuerwehrverband Tuttlingen e.V.



## S a t z u n g

Stand: 30.04.2021

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenmitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Verbandsversammlung
- § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsausschuss
- § 10 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Vergütung und Haftung von Organmitgliedern
- § 14 Arbeit Kreisjugendfeuerwehr und Kreisaltersabteilung
- § 15 Kassenwesen des Verbandes
- § 16 Mitgliedsbeiträge
- § 17 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 18 Auflösung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

# Satzung

**Präambel:** Die im Folgenden genannten männlichen Bezeichnungen gelten für alle Feuerwehrangehörigen (männlich oder weiblich).

## § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Landkreises Tuttlingen bilden den  
**„Kreisfeuerwehrverband Tuttlingen e.V.“**  
im nachfolgenden Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Tuttlingen.
3. Der Verband ist als eingetragener Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Der Verband ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg, des Vereins Baden-Württembergisches Feuerwehrheim und der Feuerwehrstiftung Gustav-Binder.
5. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2 Aufgaben

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuerschutzes und die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
  - a) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Altersabteilungen insbesondere durch die Vertretung der Interessen der Feuerwehren und Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung.
  - b) Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren und mit allen am Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen.
  - c) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen.
  - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.
  - e) Werbung für den Feuerwehrgedanken, insbesondere durch die Verbesserung der Brandschutzerziehung und des vorbeugenden Brandschutzes.
  - f) Unterstützung von Feuerwehren bei der Durchführung von Kreisfeuerwehrtagen, insbesondere als Mittel der Öffentlichkeitsarbeit.

- g) Unterstützung und Förderung gemeinnütziger, sozialer Einrichtungen der Feuerwehren.
  - h) Anerkennung und Förderung von besonderen Leistungen in Form von Auszeichnungen und Ehrungen.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende Einrichtungen sowie politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbands können sein
  - a) Gemeindefeuerwehren
  - b) Werkfeuerwehren
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie sonstige natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzende**

Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Verbandsausschusses vom Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorsitzende, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Verbandsausschusses vom Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Abstimmungen hierüber müssen geheim erfolgen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbands teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## § 6 Verbandsorgane

1. Organe des Verbands sind:
  - a) die Verbandsversammlung
  - b) der Verbandsausschuss
  - c) der Vorstand
2. Die Mitglieder der Organe scheiden mit Beendigung des Einsatzdienstes in der Feuerwehr aus ihren Ämtern aus.
3. Dies gilt nicht für den Kreisobmann der Altersabteilung, den Schriftführer, Kassier und die Fachgebietsleiter im Verbandsausschuss.

## § 7 Verbandsversammlung

1. Stimmberechtigt in der Verbandsversammlung sind:
  - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Delegierten der Verbandsmitglieder gemäß § 3 Nr. 1; je angefangene 30 Angehörige der Einsatzabteilung kann ein Delegierter entsandt werden.
  - c) die Jugendfeuerwehr pro Stützpunkt ein Delegierter
  - d) die Altersabteilung pro Stützpunkt ein Delegierter

Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Die Verbandsversammlung findet jährlich statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch E-Mail an die Verbandsmitglieder vom Vorsitzenden einzuberufen.
3. Die Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Sofern die Verbandsversammlung aus schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Ausschuss, ob
  - a) die Verbandsversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
  - b) die Verbandsversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine Präsenzveranstaltung unzumutbar wäre.

Die Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder kann nach Absatz 4 Buchst. b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Verbandsversammlung nach Absatz 4 Buchst. b) nicht möglich.

Für sie gilt § 8 Buchst. d)

5. Vorschläge mit Kandidaten für Neuwahlen und sonstige Anträge sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
6. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aus Nr. 1 ergebenden Delegierten anwesend sind. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
7. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der aus Nr. 1 ergebenden Delegierten vertreten sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Abs. 1.
8. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
9. Zur Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden Persönlichkeiten und Organisationen, die dem Verband nahestehen, eingeladen.

## **§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorsitzenden und seiner bis zu drei Stellvertretern.
  - b) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden bei der Verbandsversammlung von den Stimmberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
  - c) Die Wahl ist geheim durchzuführen.
  - d) Sofern die Verbandsversammlung nach § 7 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Ausschuss, ob
  - e) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
  - f) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
  - g) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat, bzw. der im Fall des Buchst. f) abgegebenen Voten.

- h) Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- i) Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande, üben die Gewählten ihr Amt so lange aus, bis eine Wahl möglich ist.
- j) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 5 Jahren
- k) Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
- l) Der Vorsitzende erstattet jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten als Vorstand und die des Ausschusses.
- m) Die Kreisjugendfeuerwehr und die Altersabteilung erstatten genauso einen Tätigkeitsbericht.
- n) Anerkennung des Jahresberichtes und Kassenberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorstandes und des Kassiers
- o) Beratung und Entscheidung von wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, die vom Verbandsausschuss vorgelegt werden
- p) Beschluss über Satzungsänderungen

## § 9 Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen

1. Aus stimmberechtigten Mitgliedern
  - a. dem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern
  - b. den jeweiligen Stützpunktkommandanten
  - c. einem weiteren Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren von den einzelnen Stützpunkten, jeder Stützpunkt wählt seinen Vertreter selbst
  - d. einem Vertreter der Werkfeuerwehren, die Werkfeuerwehren wählen ihren Vertreter selbst
  - e. dem Kreisjugendfeuerwehrwart.  
Der Kreisjugendfeuerwehrwart wird von der Kreisjugendfeuerwehr gewählt und ist vom Verbandsausschuss zu bestätigen.
  - f. dem Kreisobmann der Altersabteilung.  
Der Kreisobmann wird von den Obmännern der Altersabteilungen bei einer gesonderten Versammlung gewählt und ist vom Verbandsausschuss zu bestätigen.

2. Aus beratenden Mitgliedern

- a) dem Kreisbrandmeister
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) den Fachgebietsleitern

Die Fachgebietsleiter werden vom Verbandsausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt.

3. Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4. Sofern eine Ausschusssitzung aus den in § 7 Abs. 4 genannten schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Vorstand ob

- a) die Sitzung auf einen zeitnahen Termin verschoben wird oder
- b) diese in digitaler Form abgehalten wird.

- c) Eine Ausschusssitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder kann nach §7 Absatz 4 durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

5. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen und den Mitgliedern des Verbandsausschusses zu übermitteln.

## § 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme von Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- b) Vorbereiten der Verbandsversammlungen und Unterstützung bei der Durchführung von Kreisfeuerwehrtagen
- c) Durchführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung



- d) Wahl des Schriftführers, des Kassiers sowie der Fachgebietsleiter auf Vorschlag des Vorsitzenden.
  - e) Beraten und Beschließen über alle Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Vorstand zuständig ist.
  - f) Für die Geschäftsführung und Verwaltung erlässt der Verbandsausschuss eine Geschäftsordnung
  - g) Anerkennung des Haushaltsplanes
2. Er legt die Fachgebiete der Fachgebietsleiter nach § 9 fest.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstandsvorsitzenden
  - b) bis zu drei Stellvertretern des Vorsitzenden
  - c) den beratenden Mitgliedern:
    - dem Kassier und dem Schriftführer
    - dem Kreisbrandmeister
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zur Vertretung sind der Vorsitzende allein oder zwei Stellvertreter gemeinsam berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Vertretungsfall.
4. Im Innenverhältnis gilt, dass im Verhinderungsfall die Aufgaben des Vorsitzenden von seinen Stellvertretern wahrgenommen werden. In der Reihenfolge Erster bis Dritter Stellvertreter.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
6. Sofern eine Vorstandssitzung aus den in § 7 Abs. 4 genannten schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsitzende ob
  - a) die Sitzung auf einen zeitnahen Termin verschoben wird oder
  - b) diese in digitaler Form abgehalten wird.

- c) Eine Vorstandssitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder kann nach §7 Absatz 4 durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
6. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandsvorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln ist.
8. Der Kassier hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung vorzulegen.
9. Zahlungen darf der Kassier nur auf Grund von schriftlichen Anweisungen des Vorsitzenden leisten.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.
- b) Er besorgt die Verwaltung des Verbandes.
- c) Er erstellt einen jährlichen Haushaltsplan.

## **§ 13 Vergütung und Haftung von Organmitgliedern**

1. Die laufenden Geschäfte werden von den Organen ehrenamtlich geführt. Abweichend vom vorigen Satz kann der Verbandsausschuss im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes beschließen, das dem Vorstand und den anderen Organmitgliedern für deren Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
2. Sind Organmitglieder unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verband oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Übersteigt die Vergütung eines Organmitglieds den Betrag von 840 Euro jährlich, haften die Organmitglieder dem Verband auch für einfache Fahrlässigkeit, allerdings nur bis zur Höhe der doppelten jährlichen Vergütung.

3. Sind Organmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder eine Vergütung erhalten, die jährlich 840 Euro nicht übersteigt, einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Bei einfacher Fahrlässigkeit können sie die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, soweit diese die doppelte jährliche Vergütung übersteigt.

## **§ 14 Arbeit Kreisjugendfeuerwehr und Kreisaltersabteilung**

Die Kreisjugendfeuerwehr und die Kreisaltersabteilung sind Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes.

Die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr und der Kreisaltersabteilung wird in ihren jeweiligen Ordnungen geregelt.

## **§ 15 Kassenwesen des Verbandes**

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen
  - b) freiwilligen Beiträgen und Spenden
  - c) sonstigen Zuwendungen
2. Die Einnahmen werden verwendet:
  - a) zur Zahlung von Beiträgen insbesondere nach § 1 Nr. 4
  - b) zur Bestreitung der Aufgaben und der allgemeinen Verwaltungskosten
  - c) zur Zahlung von Vergütungen nach § 13 Abs. 1 sowie Aufwandsentschädigungen und Reisekosten an Mitglieder des Verbandsausschusses und Verbandsvorstandes
3. Näheres regelt die Geschäftsordnung nach § 10 Nr. 1 Buchst. f)
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

## **§ 16 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Landesfeuerwehrverband, den Deutschen Feuerwehrverband und den Verein Baden-Württembergisches Feuerwehrheim enthalten. Der Beitrag zur GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) wird separat berechnet.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandversammlung festgelegt. Der Beitrag wird je Angehörigem einer Einsatzabteilung erhoben.
3. Bei den Mitgliedsbeiträgen der Werkfeuerwehren gilt das Gleiche.

## **§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes. Sie endet ferner durch Auflösung der Feuerwehr.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Verbandsausschuss.

## **§ 18 Auflösung des Verbandes**

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Versammlungsmitglieder vertreten sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Versammlungsmitglieder für die Auflösung stimmen.

2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Verbandes beschließt.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes und die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes. Es sind die Mitglieder nach § 3 Nr. 1 – a und b, anteilig nach den zu diesem Zeitpunkt angehörigen Mitgliedern der Einsatzabteilung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
4. Alternativ: an den Landkreis für den Brand- und Katastrophenschutz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 30.04.2021 beschlossen.  
Die Abstimmung erfolgte Online mit dem System POLYAS.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl Delegierte:	97
Abgegebene Stimmen	76
Ja	75
Nein	0
Enthaltung	1

Gezeichnet: Benjamin Fritsch  
Vorsitzender